

- I. Begriff und Bedeutung
- II. Abgrenzung
- III. Arten der Firma
- IV. Funktionen der Firma
- V. Grundsätze der Firmenbildung
- VI. Schutz der Firma

Unterscheide:

- Unternehmen (nicht rechtsfähige Einheit von Sachmitteln und Personal)
- Unternehmensträger (rechtsfähiger Inhaber des Unternehmens)
- Firma (Handelsname des Unternehmensträgers)

I. Begriff und Bedeutung

- Begriff:
 - Legaldefinition in § 17 HGB: Firma ist der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt, unter dem er seine Unterschrift abgibt, klagt und verklagt werden kann.
 - Kurz: Der Geschäftsname des Kaufmanns oder der Gesellschaft, d. h. des Unternehmensträgers.
 - Alltäglicher Sprachgebrauch falsch, Firma ist als bloßer Name („firmieren“), nicht die Rechtsperson. Träger von Rechten und Pflichten ist Unternehmensträger, vgl. auch § 124 HGB
- Rechtsgrundlagen:

§§ 17 – 37a HGB, § 4 GmbHG, § 4 AktG, §§ 18, 125 UmwG, §§ 374 ff. FamFG.

 - Nur Kaufmann ist zur Führung einer Firma berechtigt und verpflichtet. - Kleingewerbetreibende haben keine Firma, sondern nur Geschäftsbezeichnung (Minderfirma)
 - Firma mit Unternehmen unlösbar verknüpft: Keine getrennte Veräußerung, § 23 HGB

I. Begriff und Bedeutung

- Firmenordnungsrecht (öffentlich-rechtlich) und Firmennamensrecht (privatrechtlicher Schutz durch Wettbewerbs- und Markenrecht)
- §§ 18 ff. HGB: Prüfung durch Registergericht im Eintragungsverfahren, Firmenmissbrauchsverfahren und Amtslöschungsverfahren.
- § 37 Abs. 2 HGB: Dritte können Unterlassung verlangen.
- Firma ist absolutes Recht i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB, wegen vermögensrechtlichen Einschlags kein reines Persönlichkeitsrecht – anders als § 12 BGB („kommerzialisierbarer good will“).
- Auch Schutz nach § 1004 BGB.

II. Abgrenzungen

1. Geschäfts- und Etablissementbezeichnungen

- Bezeichnen nicht Unternehmensträger, sondern Geschäftslokal, Betriebsstätte oder Unternehmen.
- Zusätzlich zur Firma verwendbar.
- Nicht durch Firmen-, sondern durch MarkenG, UWG, § 12 BGB geschützt.
- Z. B. „Adler-Apotheke“ oder „Restaurant Sparrenburg“.

2. Marken, § 3 MarkenG

- Kennzeichnen das Produkt des Unternehmens, Schutz durch MarkenG (z. B. Unterlassungsanspruch in § 14 Abs. 5 MarkenG).
- Z. B.: Coca-Cola als Wort selbst, als Flasche: Form, Schriftzug und Farbe, Coca-Cola-Jingle als Ton.

3. Kurzbezeichnungen

- BMW ist Firma,
- KaDeWe nur Geschäftslokal der Karstadt Warenhaus GmbH.

- Einzelfirma und Gesellschaftsfirma
- Firmenkern und Rechtsform-, ggf. Sachzusatz
- Personal-, Sach-, Mischfirma
- Phantasiefirma

1. Identifizierungs- und Kennzeichnungsfunktion

- Firma soll den Unternehmensträger im Verkehr identifizieren und von seinen Konkurrenten unterscheidbar machen (corporate identity), vgl. § 18 HGB: Unterscheidungseignung.
- Bei Einzelkaufleuten trennt Firma in die Geschäftskreise des Kaufmanns und seine Privatgeschäfte (obgleich er für beides mit persönlichem und betrieblichen, mit seinem Vermögen haftet).

2. Hinweis- und Warnfunktion

Auskunft über Haftungsverhältnisse, § 19 HGB erzwingt Rechtsformzusatz (e. K., OHG, KG, GmbH & Co KG).

3. Werbefunktion

Wertträgerfunktion (Produktqualität, Zuverlässigkeit, Werbemaßnahmen, good will).

1. Allgemeines

- HRefG 1998: Liberalisierung des Firmenrechts, weil moderner Wirtschaftsverkehr und Anpassung an europäische Firmenordnungsrechte.

2. Firmenunterscheidbarkeit, Firmenausschließlichkeit

- Unterscheidbarkeit ist hinreichende Eigenart, die eine Firma für sich genommen von anderen unterscheidbar macht und die den Verkehr den gewählten Namen als einen Hinweis auf das Unternehmen verstehen lässt (Unterscheidungskraft).
- Entscheidend ist Individualisierung: Jede neue Firma an demselben Orte muss sich von bereits bestehenden und eingetragenen Firmen unterscheiden (Unterscheidbarkeit).
- Firmenkern und Firmenzusätze müssen eine wörtliche Bezeichnung enthalten.

Als Firma zulässig?

- „D@B“
 - BayObLG ZIP 2001, 960:– Nicht eintragungsfähig.
- „AAA AAA AAB bis Lifesex-TV.de GmbH“
 - OLG Celle DB 1999, 38:
Unzulässig, zudem Erschleichen der ersten Stelle im Telefonbuch

- “RBB”
 - BGH GRUR 1998, 165: Nach der Rechtsprechung... ist ein Firmenschlagwort oder eine Firmenabkürzung – als Firmenbestandteil - nur dann von Hause aus unterscheidungskräftig..., wenn sie ursprünglich namensmäßige Kennzeichnungskraft hat. Das wird in der Rechtsprechung für aus sich heraus nicht verständliche Buchstabenfolgen, wenn sie kein aussprechbares Wort ergeben, verneint, weil derartige Buchstabenfolgen regelmäßig nicht ohne weiteres als Unternehmensname wirken und daher zur Erlangung des Firmenschutzes der Verkehrsdurchsetzung bedürfen.

- “Cotton-Line”
 - BGH NJW-RR 1996, 230: Auch bloße Tätigkeitsbeschreibungen sind nicht unterscheidungskräftig. Zudem haben auch alle Mitbewerber in der selben Branche das Bedürfnis, diese Bezeichnungen zu benutzen. Cotton-Line beschreibt nur den Gegenstand eines Textilunternehmens und hat daher keine Unterscheidungskraft.

Beispiel 99

- Herr M, häufig von Frankfurt/Main (FRA) nach New York (JFK) fliegend, kommt in Ihr Büro und möchte von Ihnen wissen, ob es nicht irreführend sei, wenn der kleine, von Frankfurt weit entfernt liegende Flughafen Hahn (HHN) als „Frankfurt-Hahn“ firmiert?
- Lösung:
Eine Irreführung liegt grds. vor, die aber nicht gerichtlich geltend gemacht wird, weil die Fraport AG Gesellschafterin zu 65 % der Flughafen Frankfurt-Hahn-GmbH war.

3. Firmenwahrheit, Irreführungsverbot (§ 18 Abs. 2 HGB)

Keine Irreführung im Hinblick auf geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind,

z. B.:

- „Schuhfabrik“ eines einfachen Schusters.
- Ausbeutung des Namens eines unbeteiligten Prominenten.
- „Dolmetscher Institut e. K.“ - Verschleierung der Gewerbsmäßigkeit.
- „R und Partner Rechtsanwalts GmbH“, vgl. § 11 Abs. 1 PartGG.

Beispiel 100

(OLG Frankfurt aM NJW-RR 2002, 459)

- „Am 16. 12. 1997 beantragte die Bf., ihre aus den Fachärzten für Kardiologie Prof. Dr. R, Dr. E und Dr. G bestehende und eng mit dem Kreiskrankenhaus des Main-Taunus-Kreises in Bad Soden zusammenarbeitende Gemeinschaftspraxis in das Partnerschaftsregister unter der Bezeichnung „Kardiologisches Institut Main-Taunus, Prof. R & Partner“ einzutragen.“
- Lösung:
§ 18 Abs. 2 HGB findet gem. § 2 Abs. 2 PartGG auf den Namen der Partnerschaft entsprechende Anwendung. Hiernach ist die Bezeichnung „Institut“ für die Partnerschaft mehrerer Ärzte, die sich zur Ausübung des ärztlichen Berufs zusammengeschlossen haben, wegen des irreführenden Eindrucks, es handele sich um eine öffentliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende wissenschaftliche Einrichtung, unzulässig.“

- Firma Euromint Europäische Münzen und Medaillen GmbH befasst sich mit dem Vertrieb von Medaillen.
- Sie setzt im Jahr nur knapp 7 Mio. DM um, beschäftigt lediglich zehn Mitarbeiter und kommt mit gemieteten Geschäftsräumen von 150 qm aus. Die Bekl. ist nicht europaweit tätig und verfügt über keine ausländischen Niederlassungen.
- Ist der Bestandteil „Euro“ irreführend?

- Welche Vorstellung der Verkehr durch die Verwendung eines auf Europa hinweisenden Kennzeichenbestandteils „Euro“ über Bedeutung und Umfang der Tätigkeit des betreffenden Unternehmens gewinnt, hängt freilich von den Besonderheiten des Einzelfalls ab.
- So können die Erwartungen, die der Verkehr hinsichtlich der Größe mit dem „Euro“-Zusatz verbindet, in einem überschaubaren Markt bereits von einem verhältnismäßig kleinen Unternehmen erfüllt werden, und ein Wettbewerber, der seine Waren europaweit im Versandwege absetzt, kann auch ohne Niederlassungen im Ausland den an den „Euro“-Zusatz geknüpften Erwartungen gerecht werden.

Rechtsformzusätze

Einzelkaufmann	§ 19 I Nr. 1	„eingetragener Kaufmann“ oder allg. verständliche Abkürzung wie „e. K.“
OHG	§ 19 I Nr. 2	„offene Handelsgesellschaft“ oder allg. verständliche Abkürzung wie „OHG“
KG	§ 19 I Nr. 3	„Kommanditgesellschaft“ oder allg. verständliche Abkürzung wie „KG“
OHG/KG, bei der keine nat. Person haftet	§ 19 II	Hinweis auf Haftungsbeschränkung zB „GmbH & Co KG)
GmbH	§ 4 GmbHG	„Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder allg. verständliche Abkürzung wie „GmbH“
GmbH mit Stammkapital unter 25.000 EUR	§ 5a GmbHG	Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)
AG	§ 4 AktG	„Aktiengesellschaft“ oder allg. verständliche Abkürzung wie „AG“

- Der Müller M und sein Sohn S betrieben die „M & Sohn OHG“.
- Nach dem Tode des M fragt S, ob er die Firma unverändert weiterführen darf?

4. Firmenbeständigkeit

- Spannungsverhältnis
 - Einerseits Firmenwahrheit, da jede Änderung des Unternehmensträgers oder des Unternehmens eine Änderung der Firma nach sich ziehen müsste
 - Andererseits kann aber wirtschaftliches Interesse bestehen, den in der Firma verkörperten Wert zu erhalten.
- Erlaubnistatbestände für Firmenfortführung
 - § 21 HGB: Firmenfortführung bei Namensänderung des Inhabers oder eines Gesellschafters, z. B. wegen Heirat.
 - §§ 22, 24 HGB: Fortführung bei Inhaberwechsel:
 - Dauerhaft unter Lebenden, § 22 Abs. 1, 1. Alt. HGB.
 - Dauerhaft von Todes wegen (§ 22 Abs. 1, 2. Alt. HGB).
 - Pachtvertrag, Nießbrauch o. ä., § 22 Abs. 2 HGB.
 - Änderung im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft, § 24 HGB.
- Einschränkungen:
 - Irreführungsverbot nach § 18 Abs. 2 HGB: z. B. in Firma enthaltener, einschlägiger Dokortitel darf nicht vom nicht promovierten Nachfolger ohne Nachfolgezusatz geführt werden.
 - Rechtsformzusatz nach § 19 HGB muss angepasst werden.

- Grundsätzlich müsste er als Einzelkaufmann firmieren.
- § 22 ist bei Übergang des Geschäfts von einer Personengesellschaft auf einen Einzelkaufmann einzuschränken.
- Denn der Geschäftsverkehr würde irregeführt werden, dass mehrere Personen haften, § 18 Abs. 2 HGB
- Daher ist Zusatz wie „M & Sohn OHG, Inhaber S“ nötig.

5. Firmeneinheit

- Grundsatz: „Ein Unternehmen, eine Firma.“
- Aus Gründen des Verkehrsschutzes kann ein Unternehmen nur eine Firma führen, da stets nur der gemeinsame Unternehmensträger verpflichtet wird.
- Ausnahmen:
 - Organisatorische Trennung von Unternehmen mehrerer Geschäftszweige oder Erwerb eines anderen Handelsgeschäfts mit Fortführung der alten Firma, § 22 HGB, bei organisatorischer Trennung.
 - Auch für Zweigniederlassungen und Filialen mit organisatorischer und wirtschaftlicher Selbständigkeit.

6. Firmenöffentlichkeit

- Pflicht zur Bildung und zum Gebrauch einer Firma.
- Kundgabe durch Eintragung in Handelsregister:
 - Firma und Ort der Handelsniederlassung, § 29 HGB.
 - Änderungen der Firma, ihrer Inhaber oder Verlegung der Niederlassung, § 31 Abs. 1 HGB.
 - Erlöschen der Firma durch Aufgabe, § 31 Abs. 2 HGB.
- Firma ist auf Geschäftsbriefen „gleich welcher Form“ anzugeben (§ 37a HGB) – daher auch auf E-Mails.

1. Registerrechtliches Firmenmissbrauchsverfahren (öffentlich-rechtlich)

- Registergericht hat bei unzulässigem Firmengebrauch von Amts wegen durch Festsetzung eines Ordnungsgeldes zu unterbinden.
- Zulässigkeit richtet sich nach firmenordnungsrechtlichen Grundsätzen, Verschulden irrelevant.

2. Privatrechtliche Sanktionen

- Wer durch unzulässigen Firmengebrauch eines anderen in seinen Rechten verletzt ist, kann Unterlassung verlangen, § 37 Abs. 2 HGB.
- Wenn eigene Firma oder unmittelbares rechtliches Interesse wirtschaftlicher Art verletzt.
- Daneben (vgl. § 37 Abs. 2 S. 2 HGB) namensrechtliche (§§ 12, 823 Abs. 1, 1004 BGB) und markenrechtliche (§§ 5, 15 MarkenG) Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche